

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus den
Wirtschaftswissenschaften und dem Beihilferecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz

Hinweis: Bitte bearbeiten Sie die Teilaufgaben

- **Wirtschaftswissenschaften und**
- **Beihilferecht**

jeweils auf getrennten Lösungsbogen!

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Lange und heiße Sommer sind grundsätzlich förderlich für die hohe Qualität eines Weinjahrganges. Eine zu große und teils monatelange Trockenheit im Sommer in Verbindung mit geringeren Niederschlagsmengen auch im Winter stellen den fränkischen Weinbau dennoch vor neue Herausforderungen, denn Wasser wird in Franken immer mehr zu einem knappen Gut. Deshalb beschäftigt sich die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim (LWG) seit 2011 mit der ressourcenschonenden Bewässerung von Weinbergen und testet im eigenen Versuchsbetrieb für Weinbau entsprechende Verfahren. Zum Auftrag der Behörde gehört auch die Veröffentlichung der gewonnenen Erkenntnisse.

Neueste Forschungs- und Versuchsergebnisse sollten daher auch 2022 publiziert werden. Hierfür wurden der LWG 2022 auf dem einschlägigen Titel Haushaltsmittel in Höhe von 7.800 EUR zugewiesen, wovon 5.300 EUR bis November 2022 bereits verausgabt waren.

Der Beauftragten für den Haushalt (BfH) der LWG, ROlin Rita Reblaus, lag am 15.11.2022 das Angebot einer Druckerei für den Druck des letzten wissenschaftlichen Quartalsberichtes vor. Die Kosten hierfür waren wegen der stark gestiegenen Papier- und Energiepreise deutlich höher als erwartet und beliefen sich auf 4.000 EUR brutto inklusive Lieferung. Da die Broschüre laut Anweisung des Präsidenten der LWG auf jeden Fall bis Anfang Dezember 2022 vorliegen musste und die Druckerei eine Lieferung spätestens am 02.12.2022 garantierte, erteilte Rita Reblaus den Auftrag unverzüglich noch am gleichen Tag. Bei einer Bezahlung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt wurde durch die Druckerei ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt, was Rita Reblaus bei Auftragserteilung bereits wusste.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 wurden der LWG zusätzlich zum einschlägigen Titel (s.o.) unter anderem die folgenden Haushaltsmittel zugewiesen. Weitere Ausgaben waren bei den genannten Titeln 2022 nicht mehr geplant.

Titel	Zugewiesen 2022 Ausgabemittel in EUR	Zugewiesen 2022 Verpflichtungs- ermächtigungen in EUR	Verbraucht bzw. bereits festgelegt am 15.11.2022 in EUR
511 01	7.500,00		7.200,00
514 01	35.000,00	---	34.800,00
518 01	2.000,00	---	2.300,00
519 01	26.900,00	---	15.000,00
527 01	19.500,00	---	21.000,00
546 49	28.300,00	---	26.000,00
547 01	14.200,00	---	5.500,00
811 01	45.000,00	---	45.000,00
812 01	---	70.000,00	0,00

Die LWG erzielt weiterhin Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse des eigenen Versuchsbetriebes für Weinbau. Beim zutreffenden Titel 125 01 lag der Sollansatz 2022 bei 12.000 EUR. Bis 15.11.2022 wurden hier aber bereits 13.000 EUR vereinnahmt.

II. Aufgabe

1. Durfte Rita Reblaus den Auftrag an die Druckerei am 15. November 2022 erteilen?

III. Sachverhaltsfortsetzung

Die 2022 auf Titel 812 01 zugewiesene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 70.000 EUR (siehe I.) diente der Beschaffung neuer Fachgeräte für das Bodenlabor der Landesanstalt. Der entsprechende Auftrag wurde nach Durchführung des vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens noch 2022 mit einem Betrag in Höhe von 65.000 EUR erteilt. 2023 wurden dementsprechend auf Titel 812 01 Ausgabemittel in Höhe von 65.000 EUR zugewiesen, die im Februar 2023 nach ordnungsgemäßer Lieferung der Geräte auch bereits bezahlt wurden.

Im April 2023 fällt nun im Labor für Honiganalytik der LWG unvorhergesehen eine für die Erfüllung der Dienstaufgaben dringend benötigte Spezialzentrifuge aus. Eine neue Spezialzentrifuge soll noch im April 2023 beschafft werden. Weitere Ausgabemittel stehen der LWG 2023 bei Titel 812 01 jedoch nicht zur Verfügung.

Herr Urban, Präsident der LWG, fragt daraufhin bei der BfH Rita Reblaus nach, ob nicht freie Mittel der seit 01.01.2022 bei der LWG unbesetzten Stelle einer Referentin/eines Referenten der Besoldungsgruppe A13 für die Ersatzbeschaffung der Spezialzentrifuge herangezogen werden könnten. Die Nachbesetzung der Stelle erfolgt planmäßig erst am 01.10.2023. Herr Urban möchte zugleich wissen, welcher Betrag hier gegebenenfalls zur Verfügung stehen würde.

Da ein weiterer Beamter bzw. eine weitere Beamtin (Besoldungsgruppe A9) demnächst für ein Jahr vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL, Kapitel 12 23 im Einzelplan 12 – Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) voll an die LWG abgeordnet werden soll, fragt Herr Urban außerdem, wie dieser Fall haushaltsrechtlich zu handhaben sei, denn er weiß, dass hierfür bei der LWG keine Stelle zur Verfügung steht.

IV. Aufgabe

2. Welche korrekten Antworten gibt Rita Reblaus ihrem Präsidenten auf seine Fragen:
 - Zur Beschaffung der Zentrifuge aus Mitteln der unbesetzten A13-Stelle?
 - Ob der Beamte bzw. die Beamtin vom LGL trotz nicht vorhandener Stelle bei der LWG an diese abgeordnet werden kann?
 - Zulasten welcher Haushaltsstelle die Bezüge des abgeordneten Beamten bzw. der abgeordneten Beamtin nachzuweisen wären?

V. Bearbeitungshinweise für Aufgabe A II. und IV.

1. Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (eigenes Kap. 08 72) ist eine dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörde. Sie betreibt als Bildungs-, Forschungs- und Beratungseinrichtung neben der Durchführung hoheitlicher Überwachungen und Kontrollen aufgrund z.B. des Saatgutverkehrsgesetzes, der Düngeverordnung und des

Weinrechts insbesondere anwendungsorientierte Forschung in den Bereichen Bienenwirtschaft, Gartenbau, Landespflege und Weinbau.

2. Ggf. zu beachtende vergaberechtliche Vorschriften wurden eingehalten.
3. Bei der LWG findet die dezentrale Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBestHG Anwendung. Ausgenommen ist laut Vorbemerkung zum Einzelplan 08 jedoch Kap. 08 72 Tit. 547 01.
4. Gehen Sie bei der Beantwortung der Aufgabe IV. 2. davon aus, dass das Haushaltsgesetz, die Durchführungsbestimmungen und die Vollzugsrichtlinien 2023 gleichlautend sind wie 2022. Das durchschnittliche Stelengehalt beträgt für eine A13-Stelle laut Haushaltsaufstellungsschreiben 73.700 EUR.
5. Alle Antworten sind ausführlich zu begründen. Sich im gleichen Sachzusammenhang wiederholende Begründungen können jedoch unterbleiben.

Aufgabe B

I. Sachverhalt

Der Verein „Freunde und Förderer des Fachbereichs Rechtspflege in Starnberg e.V.“ verfolgt u.a. das Ziel, am Fachbereich Rechtspflege der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu fördern.

Einer Anregung aus der Studentenschaft folgend erklärt sich der Förderverein bereit, dem Fachbereich 700 EUR für neue Mannschaftstrikots und Fußbälle zur Vorbereitung und Teilnahme an der Bayerischen Justizfußballmeisterschaft zur Verfügung zu stellen.

Da eine solche Anschaffung nicht über Haushaltsmittel des Fachbereiches vorgesehen ist, aber dem Förderziel des Fachbereichs dient, tritt der BfH Siegfried Schön sofort mit einem örtlichen Fachgeschäft in Kontakt. Vereinnahmung der Spende und in der Folge Kauf und Bezahlung der Sportausrüstung erfolgen im März 2023.

II. Aufgabe

1. Unter welchen sachlichen Voraussetzungen durfte der Kauf vorgenommen werden?

III. Sachverhaltsfortsetzung

Als der BfH im April 2023 die von der Staatsoberkasse übersandten Kontoauszüge überprüft, bemerkt er, dass die Bezahlung der Sportartikel in Höhe von 700 EUR nicht auf dem zutreffenden einschlägigen Titel, sondern irrtümlicherweise auf Titel 525 21 (Ausgaben für Gesundheitsmanagement) gebucht wurde. Es handelt sich um einen Fehler seitens des BfH bei der Erfassung der damaligen Auszahlungsanordnung.

IV. Aufgabe

2. Muss der BfH eine Korrektur des Fehlers veranlassen?

V. Bearbeitungshinweise für Aufgabe B II. und IV.

1. Alle Antworten sind ausführlich zu begründen. Sich im gleichen Sachzusammenhang wiederholende Begründungen – auch hinsichtlich Aufgabe A – können jedoch unterbleiben.
2. Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind bei der HföD bei Haushaltsstelle 06 14/536 01 nachzuweisen. Der Titel 536 01 ist stets als Leertitel im Haushaltsplan enthalten.
3. Nr. 12 DBestHG findet keine Anwendung.
4. Die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze sowie die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis sind nicht zu behandeln.
5. Auf die EDVBK, DABK sowie die Ausfertigung von Kassenanordnungen ist nicht einzugehen.

Aufgabe C

I. Sachverhalt

Frau Gerda Gnadenlos (G) ist als Kriminalhauptkommissarin bei der Polizeiinspektion Pasing tätig. Ihr Ehemann Fritz (F) ist bei einem kleinen Möbelhaus als Monteur beschäftigt und erzielt ein Einkommen von weniger als 20.000 Euro im Jahr 2021. Im Haushalt der beiden lebt die gemeinsame 4-jährige Tochter Heidi (H), die dafür sorgt, dass ihren Eltern auch nach einem stressigen Arbeitstag niemals langweilig wird.

Am 02.06.2023 stellt G einen formgerechten Beihilfeantrag und macht folgende Aufwendungen mit ordnungsgemäßen Belegen geltend:

Beleg 1:

Rechnung vom 16.01.2023 für G des geprüften Krankengymnasten Karl Knetter, Verordnung am 22.12.2022 von je 10 Massagen & Krankengymnastik im Bewegungsbad durch den Allgemeinarzt Dr. Alfred Allesgut aufgrund Rückenbeschwerden von G

Nr.	Leistung	Einzel	Betrag in €
	1 Physiotherapeutische Erstbefundung	18,00	18,00
KMT	10x Klassische Massagetherapie	17,00	170,00
KG	10x KG im Bewegungsbad als Einzelbehandlung	33,00	330,00
Rechnungsbetrag			518,00

Beleg 2:

Heidi klagte über Bauchschmerzen. Daher ging Gerda mit ihr am 08.02.2023 zur Ärztin, um dem Ganzen auf den Grund zu gehen. Rechnung der Kinder- und Jugendärztin Dr. Sabrina Sorgenfrei vom 10.02.2023 mit der Diagnose „Bauchschmerzen, grippaler Infekt“

GOÄ-Nr.	Leistung	Faktor	Betrag in €
1	Beratung auch telefonisch	2,3	10,72
7	Untersuchung Bauch	3,0	27,98
800	Neurologische Untersuchung, schwierige Differenzialdiagnostik	2,6	29,55
Rechnungsbetrag			68,25

Beleg 3:

F nahm sich Elternzeit, während G in Vollzeit arbeitet. Nachdem die Wehen verstärkt eingesetzt haben, ist es nun endlich soweit: Heidi bekommt ein Geschwisterchen, damit sie auch dieses und nicht mehr nur ihre Eltern auf Trab halten kann. Am 15.03.2023 wird Gerda im Klinikum Dritter Orden in München-Nymphenburg vom gesunden Lukas (L) entbunden. Hierzu erhält Gerda vom Klinikum eine entsprechende Rechnung für vollstationäre allgemeine Krankenhausleistungen nach § 2 II KHEntgG.

Patient: Lukas Gnadenlos

Rechnungsdatum: 27.03.2023

Aufnahmedatum: 15.03.2023

Entlassdatum: 17.03.2023

Diagnose: Einling, Geburt im Krankenhaus

Rechnungsbetrag	1.357,34 €
-----------------	------------

Beleg 4:

Bisher sah Gerda die Welt gestochen scharf. Bei einer Routineuntersuchung beim Augenarzt Dr. Franz Fischauge hat sich leider eine überraschende Verschlechterung ihres Sehvermögens ergeben. Deshalb wurde ihr nun von Dr. Fischauge eine Brille verordnet. Hierbei stellte der Augenarzt eine „Fehlbildung im Nasen- und Ohrenbereich“ fest.

Mit Rechnungsdatum 05.04.2023 holte G sich die ungewohnte Brille beim Optiker Scharfseher ab.

Fassung	COMFORT 089 CL F520 54/15	84,50 €
Gläser	Einstärkenglas rechts: Sph. +1,25; Cyl. -0,50, Achse 150, Kunststoff entspiegelt, nach Maß	69,00 €
	Einstärkenglas links: Sph. +1,50; Cyl. -0,75, Achse 140, Kunststoff entspiegelt, nach Maß	69,00 €
Brillenetui		12,00 €
Brillenversicherung für das 1. Jahr		15,00 €
Rechnungsbetrag		249,50 €

Beleg 5:

Rechnung für Fritz der Heilpraktikerin Helga Handauflegen

Behandlungsdatum: 21.04.2023

Rechnungsdatum: 25.04.2023

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	in Rechnung gestellt
34.2	2x Gezielter chiroprakt. Eingriff an der Wirbelsäule	36,00 €
35.2	Osteopathische Behandlung der Schultergelenke	24,00 €
Rechnungsbetrag		60,00 €

Beleg 6:

Bei einer Vorsorgeuntersuchung wird bei Lukas eine Fehlhaltung des rechten Fußes festgestellt. Um die Klumpfußstellung zu korrigieren, verordnet die Kinder- und Jugendärztin Dr. Sabrina Sorgenfrei eine entsprechende Schiene. Diese wird mit Rechnung vom 22.05.2023 vom Sanitätshaus „Leichter gehen“ bezogen.

Rechnungsbetrag	89,90 €
-----------------	---------

II. Aufgabe

Prüfen und begründen Sie den Beihilfeanspruch der im Sachverhalt genannten Personen und berechnen Sie die für den Antrag vom 02.06.2023 festzusetzenden sowie auszahlenden Beihilfeleistungen.

III. Bearbeitungshinweise

1. G erhält durchgehend laufende Dienstbezüge, H und L werden bei ihr im Familienzuschlag berücksichtigt.
2. Der Anspruch auf Beihilfe ist nur pro Person und nicht pro Beleg zu prüfen.
3. Der Einkommensteuerbescheid für 2021 für F liegt der Beihilfestelle vor.
4. G, H und L sind beihilfekonform privat krankenversichert. G hat keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge.
5. F ist bei der AOK Krankenkasse gesetzlich pflichtversichert. Zu der geltend gemachten Aufwendung für Fritz wird seitens der gesetzlichen Krankenversicherung kein Zuschuss gewährt.
6. Die medizinische Notwendigkeit war bei allen Maßnahmen gegeben.
7. Die allgemeinen Formalien bei der Stellung des Beihilfeantrages sind erfüllt.
8. Es ist davon auszugehen, dass alle Aufwendungen innerhalb der Antragsfrist des Art. 96 Abs. 3a BayBG und § 48 Abs. 6 S. 1 BayBhV geltend gemacht wurden. Eine detaillierte Fristberechnung ist nicht erforderlich.
9. Die Verordnungen lagen alle in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform vor.
10. Die Rechnungen wurden, soweit nichts Anderes angegeben ist, ordnungsgemäß in angemessener Höhe erstellt und entsprechen inhaltlich den geltenden Anforderungen.
11. Das Klinikum Dritter Orden in München-Nymphenburg ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus. Wahlleistungen nach § 17 KHEntgG wurden nicht in Anspruch genommen.
12. Trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern konnte ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet werden.

13. Die Heilpraktikerin Helga Handauflegen ist eine anerkannte Heilpraktikerin, die nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 BayBhV abrechnen darf.
14. Alle Beträge sind kaufmännisch zu runden.
15. Die Lösungen sind ausführlich zu begründen, die Begründung kann im Wiederholungsfall jedoch (auch in Bezug auf Teil D) entfallen.

Aufgabe D

I. Sachverhalt

Die sich bereits im Ruhestand befindliche Verwaltungshauptsekretärin Agnes Angst (A) muss sich öfters Zahnbehandlungen unterziehen. Für die letzte Behandlung bei der Zahnärztin Dr. med. Felicitas Fleischer erhielt sie folgende Rechnung mit Rechnungsdatum 05.05.2023:

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anz.	EUR
19.04.23		Ä1	Beratung, auch fernmündlich	2,3	1	10,72
	23-25, 27	0070	Vitalitätsprüfung eines oder mehrerer Zähne, hoher Zeitaufwand aufgrund kleiner Mundöffnung	2,5	1	7,03
		8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers	2,3	1	23,28
		8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung	2,3	1	38,81
	25, 27	5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren einschließlich Abformung	2,3	2	62,10
	26	5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung	2,3	1	10,35
Rechnungsbetrag						152,29

II. Aufgabe

Berechnen und begründen Sie die festzusetzende Beihilfe.

III. Bearbeitungshinweise

1. A erhält durchgehend Ruhegehalt.
2. Die Rechnung wurde ordnungsgemäß in angemessener Höhe erstellt und entspricht inhaltlich den geltenden Anforderungen.
3. Im Beiblatt zum Klinischen Funktionsstatus bestätigt Frau Dr. med. Felicitas Fleischer am 19.04.2023, dass eine umfangreiche Gebissanierung bei 5 Seitenzähnen vorgenommen wurde.
4. Die medizinische Notwendigkeit war bei der Maßnahme gegeben.
5. Die allgemeinen Formalien bei der Stellung des Beihilfeantrages sind erfüllt.
6. Es ist davon auszugehen, dass alle Aufwendungen innerhalb der Antragsfrist des Art. 96 Abs. 3a BayBG und § 48 Abs. 6 S. 1 BayBhV geltend gemacht wurden. Eine detaillierte Fristberechnung ist nicht erforderlich.

Begründungen können im Wiederholungsfalle - auch in Bezug auf Teil C – entfallen.

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
